



21/SN-86/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

Telex 112 264

Dr. Wasserbauer

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betreff **GESETZENTWURF**
 ZI. 45 -GE/1984
 Datum: 12. SEP. 1984
 Verteilt 1984-09-13 *Strasser*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

932/84/Dr.G/K

12.9.1984

BETRIFFT: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen, vom 25.7.1984, GZ. 06 0102/8-IV/6/85, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihres Nachhanges zur Stellungnahme, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

Der Kammerdirektor:

i.V.

A. Ramm



Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 43 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

Telex 112 264

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

932/84/Dr.G/K

DATUM

10.9.1984

BETRIFFT: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984

Im Nachhang zur Stellungnahme vom 5.9.1984 gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, noch einen Vereinfachungsvorschlag bezüglich der Gleichstellung abgabenrechtlicher Anzeigepflichten zu unterbreiten:

Bei verschiedenen, einander teilweise substituierenden Verkehrssteuern gibt es unterschiedliche Anzeigefristen. Während beispielsweise im Gebührengesetz die allgemein übliche 1 Monatsfrist (§ 31 Abs. 1 GebGes) gilt, wovon aus praktischen Gründen nur die §§ 3 Abs. 4 und 33 TP 8 Abs. 4 Ausnahmen enthalten, beträgt die Anzeigefrist nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz nur 2 Wochen.

Diese Unterschiede sind sachlich durch nichts begründet und sind beispielsweise auf dem Gebiet der Gründung von Handelsgesellschaften erfahrungsgemäß Anlaß für Irrtümer. Es wird vorgeschlagen, die Anzeigefristen im Kapitalverkehrsteuergesetz mit 1 Monat festzusetzen.

bitte wenden!

Ähnliches gilt für die Anzeigefrist zur Einreichung der Abgabenerklärung für Grunderwerbsteuer. Diese beträgt 2 Wochen und beginnt mit der Verwirklichung des grunderwerbsteuerlichen Tatbestandes. Auch hier empfiehlt es sich, im Sinne einer Vereinfachung der Steuergesetze diese Frist auf 1 Monat auszudehnen.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und ersucht, diese Vorschläge nach Möglichkeit noch im Abgabenänderungsgesetz 1984 zu berücksichtigen.

Der Präsident:
Dr. Burkert e.h.



Der Kammerdirektor:
Dr. Schneider e.h.